

die Heilighaltung des Sonntags, mit einem Worte, an die Sonntagsfeier. Ich wünsche nämlich, daß der Sonntagsfeier in Bezug auf die Ausübung der Jagd ein volles, aber nicht ein halbes Recht zugestanden werde. Ich erinnere, um ein Beispiel für meine Ansicht hierbei anzuführen, nur an die verfloffenen Jahre. Ich selbst bin Augenzeuge gewesen, daß nach dem Nachmittagsgottesdienste an einem Sonntage eine große Anzahl von Schützen, umgeben von einer tobenden Masse von Treibern, Wald und Flur durchzogen, um zu jagen. Nun, meine Herren, mir scheint, ein solches Gebahren steht wirklich in einem schroffen Widerspruche mit der ganzen Tendenz der sonntägigen Feier. Ich wünsche demnach, daß der Sonntagsfeier ihr Recht widerfahre. Der Sonntag ist ein Ruhetag und soll es sein, deswegen mag an einem solchen Tage auch die Jagd ruhen. Ich beantrage daher zu §. 22, daß die Worte unter 1. ausfallen möchten: „vor völliger Beendigung des Nachmittagsgottesdienstes“, so daß nun der Eingang der §. 22. heißen würde: „Die Ausübung der Jagd ist verboten: 1) an Sonn- und Feiertagen.“

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat den Antrag des Herrn v. Schönberg-Bibran vernommen, er geht dahin, in Punkt 1. der §. 22 die Worte in Wegfall zu bringen: „vor völliger Beendigung des Nachmittagsgottesdienstes“. Ich frage: ob die Kammer gemeint ist, diesen Antrag zu unterstützen? — Er ist sehr zahlreich unterstützt.

Prinz Johann: Ich habe den Antrag nicht unterstützt, muß mich aber gleich von vornherein gegen die Ansicht verwahren, als ob ich nicht ein eifriger Vertreter der Sonntagsfeier wäre; ich betrachte aber den Sonntag unter zwei Gesichtspunkten. Einmal gehe ich davon aus, daß der Sonntag ein Ruhetag ist, ein Tag der Sammlung des Geistes, um dem Gottesdienste obzuliegen. Anderntheils aber halte ich ihn für einen Ruhetag, einen Tag der Erholung für alle diejenigen, welche die ganze Woche über gearbeitet haben. Dem ersteren Zwecke ist der Vormittag, dem letzteren die übrige Zeit des Sonntags gewidmet. Wir müßten sehr viele Dinge verbieten, wenn wir den letzteren Zweck nicht anerkennen wollten. Wir müßten uns z. B. das Tanzvergnügen und vieles Andere der Art am Sonntage ganz versagen. Ich sehe daher nicht ein, warum es verboten werden sollte, am Sonntage einen Hasen zu schießen, während wir es nicht verbieten, am Sonntage einen Ball zu besuchen. Beides gehört aber in die gleiche Kategorie, Beides läßt sich als ein erlaubtes Vergnügen betrachten; und die Ruhe des Sonntags, welche zur Sammlung des Geistes nothwendig ist, um dem Gottesdienste beizuwohnen, wird durch die Jagd nicht mehr als durch den Tanz gestört; wenn der Gottesdienst vorbei ist. Also zu diesem Rigorismus, die Jagd nach völliger Beendigung des Gottesdienstes am Nachmittag zu verbieten, könnte ich mich doch nicht erheben, und bin daher der Meinung, daß es bei der Bestimmung des Gesetzentwurfes bewenden kann.

I. R.

v. Schönberg-Bibran: Ich könnte mich allerdings mit der Ansicht, welche Se. Königliche Hoheit ausgesprochen hat, nicht einverstanden erklären. Das Jagdvergnügen — ich gebe zu, daß es für Viele ein Vergnügen sein mag, — hat seine eigenthümliche Seite; nämlich es handelt sich hierbei nicht darum, daß an einem Ort oder an einer Stelle ein Vergnügen ausgeübt wird, sondern darum, ob durch mehrere Personen eine ganze Gegend in eine gewisse weltliche Unruhe versetzt werden darf; denn daß das Klappern der Treiber und das Halloh der Jäger zu der Sonntagsfeier sehr schlecht und sehr übel passen, das wird doch wohl Niemand läugnen. Ich glaube, wir müssen auch das noch in's Auge fassen: geben wir die Ausübung der Jagd am Sonntage frei, sodann werden diejenigen, welche sich vornehmen, nach dem Nachmittagsgottesdienste Jagd auszuüben, sich wahrscheinlich durch das Läuten der Glocken nicht berufen fühlen, in die Kirche zu gehen. Ich erlaube mir, Sie noch an eine Pflicht zu mahnen. Es handelt sich bei einer Treibjagd um die jüngere Generation, die Treiber sind gewöhnlich junge Menschen; wollen wir die Jugend dazu anleiten, das Vergnügen an Sonntagen zu fördern und fördern zu helfen? Ich glaube dies nicht.

v. Heynik: Auch ich kann mich den von Sr. Königlichen Hoheit ausgesprochenen Ansichten hier nicht anschließen. Ich halte die Bestimmung des Gesetzes für eine halbe Maaßregel, und halbe Maaßregeln in jeder Beziehung, aber namentlich in der Gesetzgebung, für höchst verwerflich und nachtheilig. Will man das Gesetz bestimmen lassen, daß die Jagd bis zum vollendeten Nachmittagsgottesdienste verboten sei, so ist dieses Gesetz entweder als ein vollständiges Untersagen der Jagd an Sonntagen zu betrachten, oder als ein vollständiges Gestatten. Bekanntlich können nicht Einzelne jagen, sondern eine Jagd kann nur in größeren Gesellschaften ausgeübt werden, mithin werden Gäste eingeladen. Dazu kommt, daß die Jagden hauptsächlich im Winter stattfinden, der Nachmittagsgottesdienst auf dem Lande aber um 3 oder 4 Uhr endigt. Nun denke man sich, daß von andern Orten eine Jagdgesellschaft geladen würde, um von 3 oder 4 Uhr an Nachmittag zu jagen. Das wäre wahrhaft lächerlich, denn im Winter wird es gegen 4 Uhr dunkel, und es ist dies die Tageszeit, wo in der Regel die Jagden beendigt werden; hier aber sollte die Jagd erst mit der Dämmerung beginnen! Also wenn das Gesetz streng befolgt wird, so ist es eben so gut, als wenn die Jagd ganz untersagt wäre. Da aber im Gesetzentwurfe nicht gesagt ist: es darf am Sonntage nicht gejagt werden, so wird dies als eine indirecte Erlaubniß betrachtet werden, die Gäste werden kommen, und während ein Theil der Bewohner eines Ortes in der Kirche ist, wird der andere Theil lärmend auf die Jagd ziehen. Ob dies für einen Sonntag passend ist, gebe ich der Beurtheilung eines Jeden anheim. Ich glaube, es ist unsere Pflicht, daß diese Bestimmung gänzlich wegfällt. Ich glaube, man kann der Sonntagsfeier keinen ärgeren Stoß geben, als durch diese Bestimmung.

6*